

# Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung – Schonzeitaufhebung Rehwild –

Erlassbehörde: Stadt Hagen

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Datum: 20.03.2026

Gebiet (Name/Reviere): Gevelsberger Stadtwald / Hagen 12

**Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde:**  ja  nein

## 1. Könnte ein Natura 2000-Gebiet betroffen sein?

(Eine Betroffenheit kann auch von einer Bejagung herrühren, die von außerhalb in ein Natura 2000-Gebiet hineinwirkt.)

ja → weiter zu 2.

a.) **FFH-Gebiet:** DE-4610-301 „Gevelsberger Stadtwald“

b.) **Vogelschutz-Gebiet:** \_\_\_\_\_

nein: → weiter zu Ergebnis 6.2

## 2. Beschreibung der Maßnahme

Zeitraum: Schonzeitaufhebung 01.04. – 30.04.

Gebietsumfang  
(Anzahl der Reviere/  
Reviergröße): 1 Revier (Hagen 12) / Größe FFH - 41,5 ha - Hagener Anteil,  
Größe Revier 195 ha

- Einzelabschuss (Ansitz/Pirsch), Vergrämung im Rahmen des Objektschutzes
- Keine Bewegungsjagd
- Kein erhöhter Treibereinsatz
- Keine revierübergreifende Schwerpunktjagd
- Keine neue Infrastruktur
- Keine Flächeninanspruchnahme
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

→ weiter zu 3.

**3. Dient die Schonzeitaufhebung unmittelbar den Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen für Schutzgüter (Gebietsverwaltung)? (bis auf Weiteres nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig, vgl. VG Köln, 8 K 3702/25, Urteil vom 27.11.2025)**

- ja → wenn alle der drei folgenden Anforderungen zutreffen: weiter zu Ergebnis 6.1
- die Wiederherstellung eines an den Lebensraumtyp angepassten Wildbestandes ist ausdrücklich als **Erhaltungsziel** vorgesehen **und**
  - eine Regulierung der Schalenwildichte auf ein verjüngungskonformes Maß durch jagdliche Maßnahmen einschließlich einer Schonzeitaufhebung ist ausdrücklich als **Erhaltungsmaßnahme** vorgesehen **und**
  - die untere Naturschutzbehörde erkennt bei der Entscheidung über die Schonzeitaufhebung keine bei Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen noch nicht mitgeprüften potentiellen Auswirkungen
- nein **ODER** wenn mindestens eine der zuvor genannten Anforderungen nicht zutrifft  
→ weiter zu 4.

**4. Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in Bezug auf die im Standarddatenbogen (SDB, dort in Nummer 3.1 und 3.2) genannten Schutzgüter offensichtlich ausschließen? (FFH-VP, Stufe I)**

- ja → die folgenden Gründe treffen zu; weiter zu 5.
- Keine Habitatveränderung
  - Keine Bodenbeeinträchtigung
  - Keine Flächenreduktion
  - Keine strukturelle Veränderung; Beunruhigungen für die im Schutzzweck bzw. in den jeweiligen Erhaltungszielen der einzelnen Natura 2000-Gebiete genannten Arten liegen bereits durch die zulässige Jagdausübung für die in der LJZeitVO NRW genannten Arten vor
  - Jagdliche Aktivitäten finden im Zeitraum bereits statt (z. B. Schwarzwild)
  - Keine neue Störkulisse
  - Keine erhebliche Intensivierung
  - Keine sensible Brut-/Rastphase besonders störanfälliger Arten des SDB (Nr. 3.2) betroffen
  - Sonstiges: \_\_\_\_\_
- nein → falls mind. eine der folgenden Beeinträchtigungen möglich: weiter zu Ergebnis 6.3
- a.) **FFH-Gebiet:** Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (LRT) gem. Anhang I FFH-RL oder Arten gem. Anhang II FFH-RL **möglich durch:**
- Flächenverlust (LRT, Lebensstätte einer Anhang-II-Art).
  - erhebliche Beeinträchtigung/Störung während der Fortpflanzungszeit (Lebensstätte einer Anhang-II-Art).
  - Verschlechterung der Erhaltungsgrade der LRT/Lebensstätte einer Anhang II-Art (Strukturen, Populationen Artendichten).
  - Sonstiges: \_\_\_\_\_

b.) **Vogelschutzgebiet:** Erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten gem. Anhang I oder Artikel 4 (2) V-RL **möglich durch:**

- erhebliche Beeinträchtigung/Störung während der Fortpflanzungs- oder Rastzeit.
- erhebliche Beeinträchtigung der Habitatstrukturen.
- Verringerung der Populationen oder der Artendichte.
- Sonstiges:* \_\_\_\_\_

### 5. Gibt es negative Summationswirkungen mit anderen Plänen/Projekten?

(jegliche – d.h. nicht nur jagdliche – Projekte/Pläne, die Wirkungen auf Schutzgüter haben)

- ja,  
im Zusammenwirken mit früheren oder aktuellen Projekten/Plänen an anderen Orten – auch anderer Projektträger – lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen **nicht offensichtlich ausschließen**. → weiter zu Ergebnis 6.3
- nein,  
im Zusammenwirken mit früheren oder aktuellen Projekten/Plänen an anderen Orten – auch anderer Projektträger – sind erhebliche Beeinträchtigungen **ausgeschlossen**.  
→ weiter zu Ergebnis 6.2

### 6. Zusammenfassendes Ergebnis der Erheblichkeitsabschätzung

- 6.1  Die Schonzeitaufhebung ist Bestandteil des **Gebietsmanagements**.
- 6.2  **Erhebliche Beeinträchtigungen** von Natura-2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen lassen sich **offensichtlich ausschließen**.
- 6.3  Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich **nicht ausschließen**.
  1. Es ist eine vertiefende Prüfung der Erheblichkeit (FFH-VP, Stufe II) durchzuführen
  2. Die Ergebnisse der Prüfung sind durch die UJB im FIS „FFH-Verträglichkeitsprüfungen NRW“ einzutragen.
  3. Die geplante Schonzeitaufhebung ist gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG der zuständigen UNB anzuzeigen.

20.03.2026

Ort, Datum

gez. Sander

Unterschrift